

# SCHUTZKONZEPT

---

Erstellung 27.08.2020  
Registatur 16.04.0

Gemeinde Wildberg  
Luegetenstrasse 3  
8489 Wildberg

**Für Rückfragen**  
Gemeindeschreiber, Reto Stark  
Tel. 052 385 30 51  
reto.stark@wildberg.ch

## Corona-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 2. September 2020

### 1. Einleitung

Für Gemeindeversammlungen, gelten besondere Schutzanforderungen, welche sich je nach den aktuellen Lageverhältnissen anpassen müssen<sup>1</sup>. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu

waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern.

### 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Am Eingang stehen Hygienestationen mit Desinfektionsdispensern und Informationsmaterial des BAG (Plakat)
- Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf eine Schutzmaske. Der Entscheid ob diese getragen wird, obliegt dem persönlichem Ermessen.
- Die Bürgerinnen und Bürger verlassen die Kirche, geordnet und koordiniert Reihe für Reihe gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters.

### 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate u.a.) prominent angebracht.

---

<sup>1</sup> SR 818.101.26

## **6. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten. Beim Eingang stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos Masken zur Verfügung.

## **7. Sitzordnung**

Zwischen den Bankreihen der Kirchen wird der Abstand von 1,5 Metern unterschritten. Der Versammlungsleiter wird anfangs der Versammlung darauf hinweisen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Sitzordnung nach Möglichkeit so wählen, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt entfällt dieser Abstand.

## **8. Übriges Vorgehen**

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies stehend und mit genügend Abstand zu den Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu tun. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Versammlungsleiter halten selber die Distanz von 1,5 Meter ein. Jeder Vertreterin und jedem Vertreter der Presse steht eine separate Bankreihe in der Kirche zur Verfügung.

## **9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Da die Distanzregeln allenfalls nicht durchgehend eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten erfasst. Anhand des Stimmregisters werden die teilnehmenden Personen erfasst und mit Leuchtmarker gekennzeichnete. Auf das entgegennehmen von Telefonnummern und eMail-Adressen wird jedoch verzichtet. Die so ersichtlichen Angaben werden einzig für ein allfälliges Contact-Tracing zu verwenden.

Die Verantwortlichen machen aktiv auf die Schutzmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Stellen befolgt werden.

## **10. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Absatz 3.

## **11. Verantwortungen**

Gemeindepräsident:

Gesamtverantwortlicher -> Information der Teilnehmer über die getroffenen Massnahmen

Gemeindeschreiber:

Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen dieses Schutzkonzeptes.

## **12. Gesetzliche Grundlage**

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, 818.101.26, vom 19. Juni 2020 (Stand am 15. August 2020)

Wildberg, 27. August 2020



Reto Stark  
Gemeindeschreiber